

Handwritten signature: J. Remmel

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister Michael von Rekowski
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Johannes Remmel MdL

01.02.2012

Seite 1

Aktenzeichen
IV-7 - 031 002 0407
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-327
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

Resolution zur Dichtheitsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

Ihr Schreiben an den Präsidenten des Landtags NRW vom 23.11. 2011 wurde zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.

Mit diesem Schreiben übermitteln Sie eine Resolution Ihres Rats zum § 61a Landeswassergesetz (LWG). Dort wird gefordert, die Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung aufzuheben bzw. auszusetzen.

Erlauben Sie mir hierzu folgende Hinweise:

Nach den Anforderungen des § 60 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Abwasseranlagen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Pflicht zur Überwachung privater wie auch öffentlicher Abwasseranlagen ergibt sich aus § 61 WHG.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen werden in der DIN 1986 Teil 30 beschrieben. Diese Vorgaben gelten insoweit bundesweit. Für Nordrhein-Westfalen sind die entsprechenden Anforderungen im § 61a LWG konkretisiert worden.

Im Parlament hat eine intensive Diskussion über das ob, wie und den Zeitpunkt einer Dichtheitsprüfung begonnen. In gleicher Weise ist eine kontroverse öffentliche Debatte entstanden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



In der Folge haben die Fraktionen von CDU und FDP mit Datum vom 19.12.2011 einen Gesetzesänderungsantrag (Drucksache 15/3563) vorgelegt. Den Gesetzentwurf sehe ich als sehr kritisch an.

Seite 2

Für nicht zielführend halte ich insbesondere den Vorschlag, die Prüfungspflichten generell nur bei dem Neubau einer privaten Abwasserleitung oder deren grundlegenden Änderung sowie bei begründetem Gefahrenverdacht vorzusehen. Mit einem solchen Ansatz verlässt man Kernprinzipien des deutschen Wasserrechts wie etwa den Vorsorge- und Besorgnisgrundsatz und das Verursacherprinzip. Die bundesgesetzliche Betreiberverantwortung wird damit zu einem vollzugsuntauglichen Instrument.

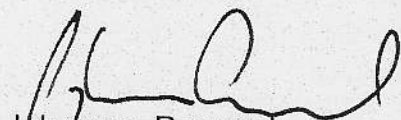
Der Gesetzesentwurf berücksichtigt auch nicht die in weiten Teilen des Landes erfolgte, rechtskonforme Umsetzung des § 61a LWG. Eine Umsetzung des Gesetzesentwurfs von CDU und FDP ginge zu Lasten der Umwelt, gesetzestreuer Bürgerinnen und Bürger sowie des Handwerks.

Wie Sie der Presse sicherlich entnommen haben, ist am 17.01.2012 ebenfalls ein Änderungsvorschlag zum LWG von den Fraktionen aus SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 15/3769) eingebracht worden.

Mit den Gesetzesentwürfen wird sich der Landtag ab dem 26.01.2012 befassen. Ob und wie das LWG geändert wird, wird im Landtag entschieden werden.

Ich möchte im Übrigen darauf hinweisen, dass es unabhängig von einer Gesetzesänderung in Nordrhein-Westfalen wegen der bundesrechtlichen Vorgaben immer notwendig ist, Zustand und Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Remmel